

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 06.03.2003

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 06.03.2003 in Gestalt der 9. Änderungssatzung vom 29.12.2022 wird wie folgt geändert:

Neu hinzugefügt wird

§ 1 Allgemeines mit folgendem Inhalt:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 2 (vorher § 1) Benutzungsgebühr

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG Bbg (1) Satz 1.

§ 3 (vorher § 2) Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

Absatz (2):

Satz 2 „Der Gebührenschuldner ist verpflichtet...“ wird gestrichen.

Absatz (3) wird neu hinzugefügt:

Zur Ermittlung der Wassermenge für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gemäß Absatz (2) a) werden die erforderlichen Zählerstände vom Trinkwasserversorger an den Zweckverband übermittelt. Die Datenübertragung erfolgt spätestens bis zum 10.01. des folgenden Jahres oder auf Anforderung durch den Zweckverband.

Die Gebührenschuldner haben keinen separaten Nachweis über den Wasserverbrauch zu führen.

Der Trinkwasserversorger ist verpflichtet, dem Zweckverband bei Rückfragen oder in Zweifelsfällen weitere Auskünfte zu den Zählerständen zu erteilen.

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Näheres zu Form und zum Verfahren der Datenübermittlung regelt eine Vereinbarung zwischen Trinkwasserversorger und dem Zweckverband.

Diesem Verfahren kann schriftlich widersprochen werden.

Absatz (4) wird neu hinzugefügt:

Zur Ermittlung der Gebühren für die Mengengebühr gemäß Absatz (2) b) und für diejenigen, die dem in Absatz (3) beschriebenen Verfahren widersprochen haben, sind die Wassermengen für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) bis zum 10.01. des folgenden

Jahres über das zur Verfügung gestellte Eingabeportal (veröffentlicht unter <https://www.zv-fliesstal.de>) unaufgefordert zu melden.

Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 5 (vorher § 4) Höhe der Benutzungsgebühr

wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben **11,53 EUR/m³** Schmutzwasser
- b) für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen **34,52 EUR/m³** Klärschlamm

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 10 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge erhöht sich die Gebühr je angefangenem Schlauchmeter um 1,00 EUR.

§ 10 (vorher § 9) Gebührenpflichtiger

Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBerG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach §§ 28 ff. (Unterabschnitt 7) SachenRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

§ 13 (vorher § 12) Ordnungswidrigkeiten

Absatz (2) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 (vorher § 13) Datenschutz

wird wie folgt ergänzt:

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

Neu hinzugefügt wird

§ 15 Quellen mit folgendem Inhalt:

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 31))

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1004, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG – Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9) S. 9

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birkenwerder, 02.12.2024

gez. Zimniok
Stellv. Verbandsvorsteher